

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1915

Nr. 104

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 482. —
Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und
Wässhreien. S. 484.

(Nr. 4837) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 10. August 1915.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Es wird eingeschaltet: hinter dem mit „Helit“ beginnenden Absatz:
Kiwit mit den angehängten Zahlen I, II, III und IV (Gemenge
von höchstens 77 Prozent Natrium- oder Kaliumchlorat und Kohlen-
stoffträgern [wie Paraffin, Naphthalin, Vaseline, Mehle, Öle], auch
mit flüssigem Trinitrotoluol — höchstens 15 Prozent —, Dinitrotoluol,
Dinitronaphthalin, Kochsalz sowie höchstens 4 Prozent Schießwolle).

In dem mit „Gesteins-Koronit“ beginnenden Absatz hinter „Gesteins-
Koronit“:
sowie Gesteins-Favorit .

In dem mit „Kohlen-Koronit“ beginnenden Absatz hinter „Kohlen-Koronit“:
sowie Kohlen-Favorit .

Nr. 1b. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 3e) wird das Wort „Schwarzpulverladung“ ersetzt durch:
Zündladung .